

## **Satzung der Turn- und Rasensportgemeinschaft Marienhafe von 1946 e.V.** - Fassung vom 11.03.2011 –

### § 1

Der am 11. Oktober 1946 gegründete Verein trägt den Namen Turn- und Rasensportgemeinschaft Marienhafe von 1946 e.V. und hat seinen Sitz in Marienhafe. Er ist unter Nr. 122 in das Register des Amtsgerichts in Norden eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Die Farben des Vereins sind blau/rot.

### § 2

Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege und Förderung aller Leibesübungen auf gemeinnützige Grundlage. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen zur Verfügung und hat in Zusammenarbeit mit dem Träger der Sportplatzanlagen und Baulichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass die Sportplatzanlagen und Baulichkeiten den Mitgliedern für die Ausübung der einzelnen Sportarten zur Benutzung überlassen werden. Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.

### § 3

Zur Erreichung der in § 2 festgelegten Ziele wird ausdrücklich bestimmt: Der Verein bezweckt lediglich die in § 2 genannten Ziele; er darf keinen Gewinn erstreben. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben keinerlei Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Es dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gegeben und keine Verwaltungsausgaben gemacht werden, die dem Zwecke des Vereins fremd sind. Für von Vereinsmitgliedern nachgewiesene Leistungen im Sinne des § 3 Nr. 26a ESTG kann ein Betrag gezahlt werden für ehrenamtliche Arbeit.

### § 4

Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden sie zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Die Ansammlung des Zweckvermögens ist erforderlich, um die für Zwecke des Vereins notwendige Anschaffung zu tätigen bzw. die vorhandene Spielplatzanlage zu verbessern. Es darf nur für diesen Zweck verwendet werden.

### § 5

Verbandzugehörigkeit.

Der Verein gehört dem Landessportbund Niedersachsen e.V. (Sitz Hannover) als Mitglied an und ist dessen Satzungen unterworfen. Die Sparten des Vereins sind Mitglied des jeweiligen Fachverbandes im Landesportbundes Niedersachsen und an die Verbandssatzungen gebunden.

### § 6

Mitglied kann jeder Mann und jede Frau werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten alle, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr. Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

### § 7

# Satzung von TuRa 46 Marienhaf e.V.

---

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen, Vornamen, Beruf, Alter und Wohnung schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Einheitliche Formulare zur Eintrittserklärung werden vom Schriftführer ausgegeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

## § 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglichen Beitrags befreit. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und zu vertreten sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

## § 9

Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Die Kassierung erfolgt in der Regel durch Bankeinzug. Beiträge können in Ausnahmefällen rückwirkend bis zu einem Jahr nacherhoben werden. Die Mitgliedsbeiträge und die Eintrittspreise für die Vereinsveranstaltungen setzt die Jahreshauptversammlung fest. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung gewähren.

## § 10

Verlust der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendermonats zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden: wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung, wegen Nichtzahlung der letzten sechs Monatsbeiträge -trotz Aufforderung, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens, wegen unehrenhafter Handlungen. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbene Anrechte an den Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar.

## § 11

Stimmrecht Jugendlicher.

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei den Wahlen des Vereins bis zum 16. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendwarts haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

## § 12

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Weitere Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der 1. Vorsitzende. Er vertritt den Verein nach außen und ist bevollmächtigt, Rechtsgeschäfte für den Verein zu tätigen. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten, im Falle dessen Verhinderung durch den 3. Vorsitzenden und im Falle dessen Verhinderung durch den Kassenwart. Der Vorstand und sonstige erforderliche Mitarbeiter werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während des ersten Geschäftsjahres aus, so wird auf der Jahreshauptversammlung im Zwischenjahr dafür ein neues gewählt; im übrigen ist der Vorstand berechtigt, während der Zwischenzeiten eine Ersatzkraft mit der Wahrnehmung der Geschäfte zu beauftragen.

Für die Arbeit innerhalb des Vereins sind dem 1. Vorsitzenden als Sachbearbeiter beigeordnet: der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der Kassenwart und dessen Stellvertreter, der Schriftführer und dessen Stellvertreter, der Sportwart, die Frauenund

# Satzung von TuRa 46 Marienhaf e.V.

---

Mädelswartin, der Jugendwart und dessen Stellvertreter, der Sozialwart, der Pressewart sowie die Sparten- bzw. Abteilungsleiter. Dieser Vorstandsschaft obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte, im Innenverhältnis. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sofern die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann der Vorstand einen Geschäftsführer und weitere Kräfte anstellen.

## § 13

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres statt; sie soll spätestens bis Ende Februar durchgeführt werden. Die Einberufung muss mindestens 10 Tage vor dem Stattfinden durch öffentliche Bekanntmachung in der Tageszeitung erfolgen. Die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung ist ebenfalls 10 Tage vor dem Stattfinden der Jahreshauptversammlung durch Aushang im Vereinskasten bekannt zu machen. Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung:

1. Genehmigung der Jahresrechnung
2. Entlastung, Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
3. Satzungsänderungen
4. Festsetzung der Beiträge und der Eintrittspreise für die Vereinsveranstaltungen,
5. Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden,
6. Anträge ordentlicher Mitglieder,
7. Auflösung des Vereins.

## § 14

Anträge ordentlicher Mitglieder an die Jahreshauptversammlung müssen spätestens drei Tage vor dem Stattfinden dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

## § 15

Jedes in der Jahreshauptversammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Alle Beschlüsse der Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt. Die Leitung der Versammlungen obliegt dem 1. Vorsitzenden, er entscheidet bei Stimmgleichheit. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Versammlungen und Vorstandssitzungen ist im Protokollbuch ein Bericht niederzuschreiben, der von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 16

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfalle einberufen; er muss es tun, wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag einbringt. Die Einberufung hat gemäß § 13 der Satzung mindestens 10 Tage vor dem Stattfinden zu erfolgen.

## § 17

Jede im Verein betriebene Sportart bildet eine Abteilung (Sparte) innerhalb des Vereins. Sie regelt im Rahmen dieser Satzung, nach den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung und nach den Weisungen des Vorstandes ihren Sport und Übungsbetrieb selbst. Sie wird vom Spartenleiter geleitet. Jede Abteilung soll mindestens einmal im Jahr -zum Ende des Sportjahres- eine Abteilungsversammlung durchführen, auf der Probleme des Sport- und Übungsbetriebes besprochen werden. Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für die Wahl des Spartenleiters und der Ausschussmitglieder. Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln (Beiträge, Spenden, Zuschüsse u.a.) und sind für einen mindestens ausgeglichenen Etat verantwortlich. Einzelne Abteilungen (Sparten) können in Sonderfällen eine Aufnahmegebühr bzw. Umlage erheben. Die Obergrenze für die Erhebung der Umlage beträgt jährlich für Jugendliche 12,-- Euro, für Erwachsene 36,-- Euro, für Familien 60,-- Euro.

## § 18

Vereinsausschüsse.

Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, werden

# Satzung von TuRa 46 Marienhafe e.V.

---

Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung nach § 12 dieser Satzung von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Für Abteilungen ohne technischen Ausschuss ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

## § 19

Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schriftführer bilden den Schlichtungsausschuss, der die Aufgabe eines Ehrenrats übernimmt und auf Antrag Streitigkeiten zwischen Mitgliedern zu schlichten versucht.

## § 20

Strafen.

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis, 2. Geldstrafe bis zu 20,-- Euro, 3. Disqualifikation bis zu einem Jahr, 4. ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen, 5. Ausschluss aus dem Verein. Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

## § 21

Kassenprüfer.

Die von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählenden zwei Kassenprüfer haben das Recht zu jederzeitigen Kontrolle der Kassengeschäfte. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit.

## § 22

Haftpflicht.

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sport-, Spiel- und Übungsbetriebe entstehenden Gefahren und Sachverluste. Die sportausübenden Mitglieder sind gegen Sportunfälle durch den Verband versichert.

## § 23

Auflösung.

Sinkt die Mitgliederzahl unter zwölf herab oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Träger der Sportplatzanlagen und Baulichkeiten, der Samtgemeinde Brookmerland, zur Weiterverwendung im gemeinnützeigen Sinne und Interesse des Sportes zu.

## § 24

Diese Satzung tritt nach dem Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 14. März 2003 in Kraft. Die bisherige Vereinssatzung vom 11. Oktober 1946, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Norden am 26. Juni 1950, sowie alle bisher beschlossenen, dieser Satzung entgegenstehenden Ordnungen und Bestimmungen für die Vereinsarbeit treten mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Marienhafe, 11. März 2011

Turn- und Rasensportgemeinschaft Marienhafe von 1946 e.V